

Hanseatische
Steuerberaterkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Wall 192
28195 Bremen



Eingangsstempel Steuerberaterkammer

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft § 38 a StBerG

- ob / inwieweit die Voraussetzungen für eine **Zulassung** zur Steuerberaterprüfung erfüllt sind
- ob / inwieweit die Voraussetzungen für eine **Befreiung** von der Steuerberaterprüfung erfüllt sind

I. Angaben zur Person

Name und ggf. Geburtsname		
Vorname(n) – Rufname unterstreichen –		
Wohnungsanschrift - bei mehrfachem Wohnsitz: vorwiegender Aufenthalt – Straße, Hausnummer PLZ, Ort –		
Geburtstag	Geburtsort	
Staatsangehörigkeit		
Tagsüber telefonisch zu erreichen		
Privat	Beruflich	Mobil
E-Mail-Adresse		
<input type="checkbox"/> im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beschäftigt bei (Name, Anschrift) <input type="checkbox"/> zurzeit nicht berufstätig		
.....		
als		
Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung nach Bestellung als Steuerberater/in <i>(Die Angabe ist nur erforderlich, wenn Sie derzeit im Ausland berufstätig sind oder dort wohnen):</i>		

II. Erklärungen und Anträge

Ich habe bisher keine Anträge gestellt folgende Anträge auf Anfragen zur

Erteilung einer verbindlichen Auskunft

Zulassung zur Steuerberaterprüfung

Befreiung von der Steuerberaterprüfung gestellt:

am:

bei (Behörde):

Aktenzeichen:

Ich habe den für die Beurteilung bedeutenden Sachverhalt auf einem gesonderten Blatt, das als Anlage beigefügt ist, detailliert dargestellt.

Ich habe die Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 200,00 am _____ überwiesen.
(Bank: Bankhaus Neelmeyer AG, IBAN: DE43 2902 0000 1000 6500 67)

Im Falle der Erstattung von Gebühren (§ 164 b Abs. 2 StBerG) bitte ich um Überweisung auf folgendes Konto:

Bank: _____

Angaben zu III. bis VII. entfallen wegen Wiederholungsantrag oder ausreichender verbindlicher Auskunft.

III. Hochschulausbildung, Fachschulausbildung und Abschlussprüfungen

Zeit		Name der Ausbildungsstätte (Art, Ort)	Regel-Studienzeit (Jahre)	Prüfung bestanden am
von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ			

IV. Ausbildung im kaufmännischen Beruf oder gleichwertige Vorbildung, Bilanzbuchhalterprüfung, Prüfung zum Steuerfachwirt

Zeit		Ausbildungsberuf bzw. andere Vorbildung	Prüfung bestanden am
von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ		

V. Praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern

Zeit		Art der Beschäftigung / Arbeitgeber, Ort (Wochenarbeitszeit bitte in Spalte Std. angeben)	Std.	bitte nicht ausfüllen		
von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ			Jahre	Monate	Tage

VI. Wehr-/Zivildienstzeit, gesetzliche Mutterschutzzeit (bitte Bescheinigungen beifügen)

Zeit		Art	bitte nicht ausfüllen		
von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ		Jahre	Monate	Tage

VII. Unterbrechungen der praktischen Tätigkeit bis zur schriftlichen Prüfung
(z. B. Ganztagslehrgänge, Elternzeit/Erziehungsurlaub, längere Krankheitszeiten)

Zeit		Art	bitte nicht ausfüllen		
von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ		Jahre	Monate	Tage

VIII. Entsprechend dem Auskunftsbegehren sind dem Antrag beizufügen

1. Ein **Lebenslauf** mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.
2. **Beglaubigte** Abschriften/Kopien der **Prüfungszeugnisse / Diplome / Befähigungsnachweise / Urkunden / Bescheinigungen** über
 - den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechts wissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eines Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung und die jeweilige Regelstudienzeit oder
 - den Abschluss einer im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991 begonnenen Fachschulausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung oder
 - die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung oder
 - die erfolgreiche Prüfung zum/zur geprüften Bilanzbuchhalter/in oder Steuerfachwirt/in.
3. **Beglaubigte** Abschriften/Kopien der **Bescheinigungen/Zeugnisse** über die nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern ausgeübte **praktische Tätigkeit**; die Bescheinigungen / Zeugnisse müssen Angaben enthalten über
 - die Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit),
 - die Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit, Beamtenverhältnis),
 - die Arbeitszeit (Anzahl der Wochenstunden),
 - Art und Umfang der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern,
 - die Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (vgl. Abschnitt VII).
4. **Nur bei Anträgen auf verbindliche Auskunft über die Befreiung von der Steuerberaterprüfung:**
 An Stelle der in den Nummern 2 und 3 genannten Nachweise ist dem Antrag die Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstandes über Art und Dauer der Tätigkeit (bzw. der Lehrtätigkeit als Professor) auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern beizufügen. Die Bescheinigung muss die in Nummer 3 aufgeführten Angaben enthalten.

Hinweis:

Bei erneuter Antragstellung oder ausreichender verbindlicher Auskunft kann - unter Angabe des Aktenzeichens - auf bereits vorliegende Unterlagen zu den Nummern 3 bis 5 Bezug genommen werden.

Beglaubigungen werden nur anerkannt, wenn diese von öffentlichen Einrichtungen (z. B. Senatorische Behörden, Ministerien, Stadtämter, Gemeinden) bzw. von einem Notar vorgenommen werden.

IX. Versicherung

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag und den beiliegenden Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben zu einer Rücknahme der verbindlichen Auskunft führen können.

Hinweis:

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 11, 36, 37 a, 37 b und 158 StBerG i. V. m. §§ 4 und 5 DVStB erhoben und in einer automatisierten Datei verarbeitet. Von den zuständigen Behörden können die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte eingeholt werden.

Ort

Datum

Unterschrift